Geschäftsordnung des Vorstandes

der Startgemeinschaft Remscheid e.V.

§ 1 Sitzungen
§ 2 Tagesordnung
§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit
§4 Sitzungsleitung
§ 5 Beschlussfähigkeit
§ 6 Beratungsgegenstand
§ 7 Abstimmung
§ 8 Niederschrift

§ 1
Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden mindestens 1 Mal im Quartal statt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden.

§ 2
Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden aufgestellt. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden / bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Sachverhalte sind vertraulich zu behandeln.

§4
Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden.

§ 5
Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin festzustellen.

§ 6
Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7
Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit.
   Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8
Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer / die Protokollführerin schriftlich festzuhalten. Der Protokollführer/Die Protokollführerin rotiert und wird jeweils zu Beginn der Sitzung festgelegt.“
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt